

Einwohnergemeinde 4952 Eriswil

Gebührentarif für die Ölfeuerungskontrolle

Anpassung per 01. Oktober 2010

Der Gebührenfarif für die Ölfeuerungskontrolle vom 23. Juni 1993, in Kraft per 01. Juni 1993, wird der Teuerung angepasst. Von 1993 bis 2010 beträgt die Teuerung 14.9%. So ergeben sich in Artikel 1, 2 und 3 folgende neue Ansätze:

Periodische Konfrollen

Artikel 1

Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Die Gebühr beträgt

für einstufige Brennerfür mehrstufige Brenner

Fr. 80.00

Fr. 103.00

Arlikel 2

Nachkonfrollen

Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Die Gebühr beträgt

für einstufige Brennerfür mehrstufige Brenner

Fr. 80.00

Fr. 103.00

Artikel 3

Andere Konfrollen

Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, wenn die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner

Fr. 80.00

- für mehrstufige Brenner

Fr. 103.00

Diese Anpassung wurde anlässlich der Gemeinderatsitzung vom 23. Februar 2011 beschlossen und tritt rückwirkend per 01. Oktober 2010 in Kraft.

GEMEINDERAT ERISWIL

Hans Kleeb Der Präsident Lars Peterat Der Sekretär

Einwohnergemeinde Eriswil

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz), beschliesst die Einwohnergemeinde Eriswil:

<u>Art. 1</u>

Periodische Kontrollen

(

Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 70.--;
- für mehrstufige Brenner Fr. 90.--.

Art. 2

Nachkontrollen

Die Nachkontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 70.--;
- für mehrstufige Brenner Fr. 90.--.

Art. 3

Andere Kontrollen

Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

Kontrollen auf Anzeige hin gehen zulasten des Feuerungseigentümers, wenn die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

Die Gebühr beträgt

- für einstufige Brenner Fr. 70.--;
- für mehrstufige Brenner Fr. 90.--.

Art. 4

Anpassung der Gebühren

Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat der jährlichen Teuerung angepasst, sofern die Teuerung seit der letzten Anpassung 5 % überschritten hat. Massgebend ist der August-Stand Basis August 1993 des Landesindexes der Konsumentenpreise. Die der Teuerung angepassten Ansätze treten jeweils auf den 1. Oktober in Kraft. Sie müssen von der Volkswirt-

schaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigt werden.

Nicht teuerungsbedingte Anpassungen der in den Artikeln 1 bis 3 festgesetzten Gebühren beschliesst der Gemeinderat. Die neuen Ansätze müssen von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern genehmigt werden.

Art. 5

Gebühreninkasso Das Gebühreninkasso wird vom Kontrolleur besorgt.

Massgebend sind die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

Art. 6

(

(

Inkrafttreten Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. Juni 1993 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Eriswil vom 23. Juni 1993.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG Der Präsident: Der Sektetär:

MI Pelovolet

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt.

Bern.

Der Volkswirtschaftsdirekton:

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bestätigt hiermit, dass der Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle 20 Tage vor und 20 Tage nach der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 23. Juni 1993 öffentlich aufgelegt wurde.

Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Eriswil, 2. August 1993

GEMEINDESCHREIBEREI ERISWIL

Die Gemeindeschreiberin

B. Leuthold